

Infoblatt

Das Berufsbild der Architektinnen und Architekten

Aufgabe von Architektinnen und Architekten ist die Beratung, Betreuung und Vertretung von Bauherren bei Neubau, Umbau, Erweiterung oder Modernisierung von Gebäuden aller Art. Dies gilt sowohl während der Planungsphase als auch später in der Bauausführung auf der Baustelle.

Das Leistungsbild ist in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genau definiert. Es umfasst für die Gebäudeplanung und -realisierung

- Grundlagenermittlung
- Vorplanung und Kostenschätzung
- Entwurfsplanung und Kostenberechnung
- Genehmigungsplanung
- Ausführungsplanung
- Vorbereitung der Vergabe
- Mitwirkung bei der Vergabe
- Objektüberwachung/Bauleitung
- Objektbetreuung und Dokumentation.

Bauherren haben die Möglichkeit, auch nur Teile dieses Aufgabenspektrums auf Architektinnen und Architekten zu übertragen.

Planung und Bauleitung

Im Einzelfall entwirft ein Architekt ein Konzept für die vom Bauherrn angestrebte Nutzung eines Gebäudes. Dabei muss er unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Vielzahl von Entscheidungen treffen:

- in gestalterischer Hinsicht
(Form, Gestalt, Material, städtebauliche Integration, etc.)
- in funktionaler Hinsicht
(Nutzung)
- in technischer Hinsicht
(konstruktive, bauphysikalische, ausstattungstechnische Anforderungen)
- in ökologischer Hinsicht
(effiziente Energienutzung, gesundheitstaugliche Baustoffe, etc.)
- in wirtschaftlicher Hinsicht
(Festlegung von Baukosten, Planungskosten, Betriebskosten).

Alle Aspekte fixiert er in Form von Plänen, die Grundlage der behördlichen Kontroll- und Genehmigungsverfahren und zugleich Handlungsanweisung für die ausführenden Handwerker am Bau sind.

Der Architekt beschreibt die Art und Menge der notwendigen Bauleistungen. Daran schließt sich die Mitwirkung an der Vergabe von Bauleistungen an Handwerker, die Koordination und Überwachung des Baubetriebs und die Kontrolle von Terminen, Qualität und Kosten an.

Dem Bauherren und der Gesellschaft verpflichtet

Mit diesem umfangreichen Aufgabenspektrum sind Architektinnen und Architekten in hohem Maße der Gesellschaft verpflichtet. Schließlich sind Gebäude immer öffentlich, sie sind ständig zu sehen und beeinflussen die städtebauliche Qualität einer Stadt und damit unser aller Wohlbefinden.

Architekt oder Architektin darf sich nur nennen, wer in die Liste der Architekten einer Architektenkammer eingetragen und damit den gesetzlich definierten Berufsaufgaben verpflichtet ist. Diese gesetzliche Regelung schützt den Verbraucher, der sein Geld nur kompetenten Fachleuten anvertrauen soll.

Informationen

Architektenkammer NRW
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
(0211) 49 67-0
info@aknw.de
www.aknw.de